

§ 1 Vertragspartner, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle abgeschlossenen Verträge zwischen der

Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB sowie der besonderen Vertreterin nach § 30 BGB.

Telefonnummer: 0221 221 220 13

Telefaxnummer: 0221 221 220 14

E-Mail Adresse: Info(at)fuehrungs-akademie.de

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 6642 NZ

Ust-Identifikations-Nr.: DE 114 234 518

im Folgenden - Auftragnehmer -

und

dem - Auftraggeber -.

(2) Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber hat an den Auftragnehmer zunächst eine unverbindliche Anfrage hinsichtlich der Durchführung eines Beratungsprozesses zu stellen. Nach dieser Anfrage wird in einem Gespräch zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Auftrag detaillierter besprochen, insbesondere werden die mit dem Auftrag gewünschten Ziele sowie Zielgruppen ermittelt und die ersten Inhalte der Beratung geklärt. Auf Grundlage dieses Gespräches erstellt der Auftragnehmer dann ein individuelles, schriftliches Angebot für den Auftraggeber. Der Auftraggeber nimmt durch Unterzeichnung das Angebot des Auftragnehmers verbindlich an.

(2) Gegenstand des Vertrages ist die Beratung des Auftraggebers durch die im Angebot definierten Leistungsbereiche.

(3) Durch den Vertrag ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nur zur Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet; ein Erfolg wird nicht geschuldet.

§ 3 Kosten, Gegenansprüche

(1) Die Kosten für die Beratungsleistungen des Auftragnehmers werden im jeweiligen abgeschlossenen Vertrag festgelegt. Die dort aufgelisteten Tagessätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

(2) Der Auftraggeber hat anfallende Reise-, Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten des Beraters / der Beraterin zu tragen. Der Auftragnehmer entscheidet, ob eine Übernachtung des Beraters / der Beraterin notwendig ist.

(3) Der Auftraggeber bestimmt den Veranstaltungsort zur Erbringung der Leistung des Auftragnehmers und hat die Kosten zu tragen, die zur Organisation der vom Auftraggeber ge-

wünschten Veranstaltung (z.B. Räumlichkeiten, Einladungen der Teilnehmer, Medien, Materialien) angefallen sind. Außerdem trägt der Auftraggeber die Verpflegungskosten der Veranstaltungsteilnehmer/innen.

(4) Stellt sich während des noch laufenden Beratungsprozesses heraus, dass die im Vertrag vereinbarten Kosten vor dem Hintergrund sich ergebender, neuer Anforderungen (z.B. zusätzliche Projekttermine, weiterführende Analysen) anzupassen sind, wird dies dem Auftraggeber rechtzeitig vom Auftragnehmer mitgeteilt und es erfolgt eine Abstimmung der Vertragsparteien über das weitere Vorgehen.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

(1) Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber nach Beendigung der Beratungsleistung eine Rechnung nur über die Leistungen, die der Auftraggeber tatsächlich in Anspruch genommen hat. Erbringt der Auftragnehmer Beratungsleistungen über mehrere Monate rechnet er quartalsweise ab. Die Zahlung auf die Rechnung ist ausschließlich per Banküberweisung vorzunehmen.

(2) Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist mit dem Erhalt der Rechnung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung. Versäumt der Auftraggeber den Zahlungstermin kommt er in Verzug. In diesem Fall hat er dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch den Auftragnehmer nicht aus.

§ 5 Mitwirken des Auftraggebers, Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die aus seiner Sicht für den Beratungsprozess wichtigen Vorgänge zu informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch, die aus seiner Sicht für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Auftragnehmer vorzulegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erhaltenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 6 Höhere Gewalt, Neeterminierung

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei höherer Gewalt (jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert wird) oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Krankheit des Beraters / der Beraterin) die Beratungsleistung nach Rücksprache mit dem Auftraggeber an einem anderen Terminen zu erbringen.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Ver-

B) BEREICH BERATUNG

tragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter / -innen, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen / -innen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Pflicht zur Erbringung der Beratungsleistung.

(3) Soweit der Auftragnehmer gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 25.000 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter / -innen, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen / -innen des Anbieters.

(6) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt und diese Auskünfte nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Urheberrecht

Das vom Auftragnehmer oder jeweiligem Berater / jeweiligen Beraterin zur Verfügung gestellte Material unterliegt durchgängig dem Urheberrecht des Auftragnehmers / Beraters /in. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht erlaubnisfrei zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Rechtsinhabers.

§ 9 Kündigung

(1) Der Vertrag kann beidseitig jederzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Vorschriften zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

(4) Die Kosten für die vor einer Kündigung von dem Auftraggeber bereits in Anspruch genommenen Leistungen des Auftragnehmers werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ebenso trägt der Auftraggeber die bereits angefallenen Auslagen (vgl. § 3 (2), (3)).

§ 10 Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer behält sich die Ausübung / Erfüllung des Vertrages durch Dritte als Erfüllungsgehilfen / -innen vor.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis und willigt ein, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

Stand: Oktober 2016